

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

**Erwerb einer Bundesbeteiligung an der CureVac AG;**

**Einwilligung in eine außerplanmäßige Ausgabe und Erteilung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 0901 Titel 697 01 gemäß Artikel 112 des Grundgesetzes in Verbindung mit den §§ 37 und 38 der Bundeshaushaltsordnung**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Juni 2020  
II B 2 – WI 0282/17/10001 :003*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes in Verbindung mit den §§ 37 und 38 BHO erteilt hat, bei Kapitel 0901 Titel 697 01 eine außerplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 2 Mio. Euro zu leisten. Gleichzeitig wurde eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bis zu einem Gesamtbetrag von 307 Mio. Euro erteilt.

Die Haushaltsmittel werden zur Finanzierung der Kosten des Beteiligungserwerbs an dem biopharmazeutischen Forschungsunternehmen CureVac über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), zur Finanzierung der Beteiligungsverwaltung durch die KfW sowie zur Absicherung der Garantieerklärung gegenüber der KfW in Höhe des vorgesehenen Kaufpreises benötigt.

Die CureVac AG ist ein Unternehmen mit Sitz in Tübingen, das gegenwärtig an der Entwicklung eines Impfstoffes gegen das COVID-19-Virus forscht. Es hat gegenwärtig einen großen Kapitalbedarf und beabsichtigt einen Börsengang an die NASDAQ in New York im Juli 2020. Der beabsichtigte Erwerb einer Bundesbeteiligung an CureVac soll sicherstellen, dass das Unternehmen nicht durch einen ausländischen Investor übernommen wird und ins Ausland abwandert. Es steht zu befürchten, dass bei Übernahme und Abwanderung ins Ausland ein künftig durch CureVac entwickelter Impfstoff gegen COVID-19 Deutschland und Europa nicht zur Verfügung gestellt wird. Der Einfluss auf den Standort der Forschung und Produktion von Impfstoffen ist vor dem Hintergrund der bestehenden Pandemie entscheidend für den Zugang zu Impfstoffen. Es ist von besonderem Bundesinteresse, eine Grundversorgung der Bevölkerung in Deutschland mit dem Impfstoff sicherzustellen.

Trotz der Gesamthöhe der außerplanmäßigen Ausgabe und der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung ist eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) gemäß § 4 Absatz 2 Satz 5 letzter Halbsatz des Haushaltsgesetzes 2020 aus zwingenden Gründen geboten:

Die Entscheidung über den Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie war höchst eilbedürftig, da der Beteiligungserwerb durch den Bund aufgrund der kapitalmarktrechtlichen Vorgaben für den Börsengang Mitte Juli an die NASDAQ in New York bis spätestens zum 12. Juni 2020 abgeschlossen sein musste. Ein Zuwarten bis zur nächsten Sitzung des Haushaltsausschusses am 17. Juni 2020 war somit nicht möglich.